

## **Lesefassung der Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der „Alten Dorfschule“ Welzow**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2011 in Kraft getretene Entgeltordnung vom 24.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 31.12.2010, Seite 1)
2. die am 03.05.2013 in Kraft getretene Erste Änderung der Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der „Alten Dorfschule“ Welzow vom 27.03.2013 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.05.2013, Seite 2)

### Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Auf der Grundlage von §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. 9. 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 24.11.2010 folgende Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der „Alten Dorfschule“ Welzow beschlossen:

## **§ 1 Entgelthöhe**

### **1. für die Nutzung von Räumen**

Nutzung der Clubräume

für sonstige Veranstaltungen

bis 3 Stunden

2,00 € / Stunde /Raum

ab 3 Stunden

13,00 € pauschal / Raum / Tag

Nutzung der Clubräume

durch ortsansässige Vereine

bis 3 Stunden

1,50 € / Stunde / Raum

ab 3 Stunden

8,00 € pauschal /Raum / Tag

Nutzung der Clubräume

als Schulungsraum einschließlich des Internet-Raumes, inklusive der vorhandenen Medientechnik

bis 3 Std.

5,00 € / Std.

eintägig

25,00 € / Tag

ab 3 Tage

15,00 € / Tag

ab 6 Tage

10,00 € / Tag

Bei Nutzung des Internet-Anschlusses ist zusätzlich die Internetgebühr zu bezahlen.

Nutzung der Seniorenräume durch Dritte

*bis 3 Stunden*

*8,00€ / Stunde*

ab 3 Stunden

50,00 € pauschal / Raum/ Tag

Nutzung Ausstellungsraum

bis 3 Stunden

8,00 € / Stunde

ab 3 Stunden

50,00 € pauschal / Tag

Nutzung der Küche

5,00 € pauschal / Tag

Nutzung der Multifunktionshalle

bis 3 Stunden

9,00 € / Stunde

*ab 3 Stunden*

*100,00 € pauschal / Tag*

Jede begonnene Stunde, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit, zählt als volle Stunde. Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Bereitstellung von vorhandenem Mobiliar und die Betriebskosten.

### **2. für die Nutzung des Internet**

Surfen im Internet

1,50 € / 30 Minuten

*Fertigung von Kopien und Ausdrucken*

*Schwarz/weiß - bis zum Format DIN A4*

*0,45 € / Seite*

*schwarz/weiß - bei größeren Formaten*

*0,46 € / Seite*

### **3. für die Nutzung der hauseigenen Technik**

Projektor mit Lichtbildwand

10,00 € / Tag

Musikanlage

25,00 € / Tag

Beamer

25,00 € / Tag

### **4. für Übernachtungsmöglichkeiten**

Übernachtung

8,00 € / Bett/ Nacht

inklusive Küchennutzung

Bettwäsche 4,00 €/Ausleihe

## 5. für die Nutzung der Bibliothek

*Das Erstellen eines Benutzerausweises bei Anmeldung ist gebührenfrei.*

*Bei Verlust des Benutzerausweises wird für das erneute Ausstellen eine Gebühr erhoben:*

- Erwachsene	3,00 €
- Kinder, Jugendliche, Studenten und Arbeitslose	1,50 €

*Für die Ausleihe von Videos/ DVD wird eine Gebühr in Höhe von  
1,00 €/ Woche erhoben.*

*Bei Verlust oder Beschädigung von Medien entsteht eine Schadensersatzpflicht in Höhe vom Neupreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.*

*Bei Vorbestellungen von Medien sind die anfallenden Porto- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 1,50 € vom Benutzer zu tragen.*

Bei Überschreitung der in Punkt 3 Abs. 3.2. der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Welzow vom 20.09.2000 geregelten Leihfristen fordert die Bibliothek den Benutzer schriftlich zur Rückgabe der entliehenen Medien auf.

Die 1. Erinnerung erfolgt innerhalb der 2. Woche nach Überschreiten der Leihfrist, danach erfolgt die 2. Erinnerung innerhalb der 4. Woche nach Überschreiten der Leihfrist.

Die anfallenden Versäumnisgebühren betragen je Medium 1,00 €/Woche. Sämtliche entstehenden Portokosten sind vom Benutzer zu tragen.

## 6. für Veranstaltungen

Preise für Veranstaltungen der „Alten Dorfschule“ sowie für Gemeinschaftsveranstaltungen werden nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten festgelegt.

## 7. Nutzung SPIELEANHÄNGER

a) für ortsansässige Vereine/ Mitglieder des sozialen Netzwerkes

Nutzungsgebühr täglich	<b>20,00 €</b>
Wochenende (Freitag- Montag)	40,00 €

b) für Privatpersonen

Nutzungsgebühr täglich	<b>50,00 €</b>
Wochenende (Freitag- Montag)	90,00 €

Zusätzlich zur Nutzungsgebühr ist eine Kautions in Höhe von 100,- € zu zahlen. Die Kautions wird nach Rückgabe des Hängers zurückgezahlt, sofern Vollständigkeit und Unversehrtheit des Hängers und des Inventars durch einen Mitarbeiter der Stadt festgestellt werden.

Bei Verlust oder Beschädigung des Hängers oder des Inventars entsteht eine Schadensersatzforderung.

Für Einrichtungen der Stadt Welzow wird der Spieleanhänger kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**§ 2**  
**Ausnahmeregelung**

Über Ausnahmen der nach §1 zu entrichtenden Entgelte entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages auf Empfehlung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales, die Bürgermeisterin.

Veranstaltungen der Stadt Welzow sowie deren Einrichtungen sind kostenfrei.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in der „Alten Dorfschule“ Welzow vom 20.03.2002 Beschluss SV/III/02/019 tritt zeitgleich außer Kraft.

Welzow, den 24.11.2010

gez.

Birgit Zuchold  
Bürgermeisterin